

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 18. Mai

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	89	Verwaltungslehrgänge 1972—1974	97
Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland	90	Tag des ausländischen Mitbürgers am 11. Juni 1972	98
Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	91	Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	98
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien	92	Seminar für Kirchenbuchführer	99
Arbeitstagung des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im ev.-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter	93	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Deuz	99
Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Zulagen an kirchliche Angestellte	93	Urkunde über die Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln in den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden Brackwede	99
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld	94	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Heven und Witten	100
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg	94	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Schwelm und Ennepetal-Milspe	100
Materialsammlung für die „Dokumentation über die Aufnahme der Pfarrer und Gemeindeglieder aus den zerstreuten evangelischen Kirchen des Ostens in die damaligen westlichen Gliedkirchen der EKD	96	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Bredenscheid-Stüter und Sprockhövel	100
Neuaufgabe des Pfarrer- und Gemeindeverzeichnisses nach dem Stand vom 1. April 1972	97	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Dülmen und Roxel	101
		Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Eiringhausen und Plettenberg	101
		Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Kirchengemeinden Anholt und Suderwick	102
		Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Kirchengemeinden Langewiese und Girkhausen	102
		Persönliche und andere Nachrichten	102
		Neu erschienene Bücher und Schriften	107

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pfingsten 1972

Wir Christen erkennen, daß um uns und in uns nur wenig Glauben ist; deshalb bitten wir um den Heiligen Geist.

Das Reich Gottes geht über die Zukunftserwartung des Menschen hinaus. Schon jetzt durchbricht der Geist unsere Passivität und unser zögerndes Planen. Er gibt uns die Kraft, diese Erde nicht länger auszubeuten und zu verschmutzen, sondern all unser Wissen und unsere Fähigkeiten dafür einzusetzen, daß künftige Generationen verantwortungsvoll leben können.

Das Reich Gottes geht über des Menschen Staatskunst hinaus. Schon jetzt durchbricht der Geist unsere halbherzigen Versuche, die Kriegstätigkeit einzuschränken. Er gibt uns die Kraft, für den Frie-

den zu leiden: ein Frieden, wo Unterschiede und Konflikte zwischen Rassen, Generationen, Geschlechtern, Kulturen, sozialen Klassen und Nationen den Menschen helfen, zu größerer Einheit und Reife zusammenzuwachsen.

Das Reich Gottes geht über unser Zusammenleben als Christen hinaus. Schon jetzt durchbricht der Geist die Isolierung, die die Christen untereinander und von ihren Mitmenschen trennt. Er gibt uns die Kraft, unsere Selbstgefälligkeit zu überwinden, und er formt uns zu besseren Werkzeugen im Dienst der Liebe Gottes für seine Welt.

Die Vereinten Nationen haben in diesem Jahr alle Menschen aufgerufen, gegen die selbstzerstörerische Verschmutzung unseres Planeten anzukämpfen.

Ebenfalls in diesem Jahr wird der Ökumenische Rat der Kirchen Christen aus allen Kontinenten versammeln, damit sie neu entdecken, was „Das Heil der Welt heute“ bedeutet. Deshalb müssen wir Pfingsten 1972 zu einem neuen Verständnis dessen gelangen, was Paulus über den Geist als Unterpfund des Reiches Gottes geschrieben hat, und wir müssen die Botschaft von dieser Hoffnung in alle Welt tragen:

Hoffnung bleibt, „denn auch sie, die Schöpfung soll von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes. Denn wir wissen, daß die ganze Schöpfung mit uns seufzt und in den Wehen liegt, bis zur Stunde. Aber nicht sie allein, sondern auch wir selbst, die wir den Geist als Vorschuß (auf die zukünftige Herrlichkeit) empfangen haben, seufzen in

unserem Innern und warten darauf, als Söhne eingesetzt zu werden und die Erlösung unseres Leibes zu erfahren. Denn auf Hoffnung sind wir errettet.“ (Röm. 8, 21—24; nach: NT übersetzt und kommentiert von U. Wilckens.)

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pastor Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf, Schweiz;
Dr. Kiyoko Takeda Cho, Tokio, Japan;
Patriarch German von Serbien, Belgrad, Jugoslawien;
Bischof Hanns Lilje, Hannover, BRD;
Pastor Dr. Ernest A. Payne, Pitsford, England;
Pastor Dr. John C. Smith, New York, USA;
Bischof A. H. Zulu, Eshowe, Südafrika.

Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/5. März 1972 (Kirchensteuerordnung KiSto - KABL. 1970 S. 179 -)

Vom 7. Oktober 1971

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

Artikel 1

In § 15 Abs. 2, Satz 1 der Notverordnung über die Erhebung werden die Worte „... und des Kirchengeldes können . . .“ gestrichen und stattdessen das Wort „kann“ eingefügt.

§ 15 Abs. 2, Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Nach § 22 a der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (Kirchensteuerordnung) werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 22 b

Dem im Land Rheinland-Pfalz wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Soweit die Kirchensteuer von den Landesfinanzbehörden oder den Kommunalgemeinden verwaltet werden, ist vor einer Entscheidung über den Widerspruch das Landeskirchenamt zu hören.

§ 22 c

(1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in kircheneigener Verwaltung ist für das im Saarland wohnende Gemeindeglied der Finanzrechtsweg nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I Seite 1477) in der für bundesgesetzlich geregelte Steuern jeweils geltenden Fassung gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der in einer Kirchensteuerangelegenheit ergangene Bescheid in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren

nachgeprüft ist. Die Vorschriften des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die kirchliche Stelle, die den Steuerbescheid erlassen hat.

(2) Werden Kirchensteuern von den Finanzämtern nach § 14 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland vom 25. November 1970 (Amtsblatt, Seite 950) verwaltet, gelten für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Die Finanzämter haben das Landeskirchenamt im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zuzuziehen, wenn über die Steuerberechtigung der Kirche zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Landeskirchenamt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.

(3) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in Verwaltung der Gemeinden ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Im Vorverfahren nach den Vorschriften des achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17) in der jeweiligen Fassung ist die örtlich zuständige Gemeinde zu hören.

Artikel 3

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Oktober 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimme Dr. Wolf
(L.S.)

Düsseldorf, den 7. Oktober 1971

**Die Evangelische Kirche im Rheinland
Kirchenleitung**

Lic. Immer Dr. Dalhoff
(L.S.)

Die Notverordnung vom 7. Oktober 1971 über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (Kirchensteuerordnung) wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 27. Januar 1972

**Kultusministerium
Rheinland-Pfalz**

Im Auftrag
gez. Unterschrift

**Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz**

Im Auftrag
gez. Unterschrift

**Staatliche Genehmigung der Kirchensteuerordnung
vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970**

Nachdem die Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (KABl. 1970 S. 179) durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß seiner Verfügung vom 24. August 1970 — VB 2 — 04 — 11 — 527/70 — (KABl. 1970 S. 182) anerkannt worden ist, haben nunmehr auch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz die Kirchensteuerordnung vom 10. 12. 1969/5. 3. 1971 anerkannt. Die Anerkennungsverfügungen haben folgenden Wortlaut:

Der Hessische Kultusminister

— Az. H III 5 — 873/6/4 — 3 —

Wiesbaden, den 30. 9. 1971

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung/KiStO) vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970.

Der Hessische Kultusminister

In Vertretung:
gez. Gerhard Moos

Die vorstehende Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung/KiStO) vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 27. Januar 1972

**Kultusministerium
Rheinland-Pfalz**

Im Auftrag
gez. Unterschrift

**Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz**

Im Auftrag
gez. Unterschrift

Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 21. 4. 1972

Az.: 13479/D 10—05

Die Kirchenleitung hat am 20. April 1972 die nachstehende Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen verabschiedet. Zugleich hat sie die Satzung der Jugendkammer von 1950 (KABl. 1950 S. 51) aufgehoben.

I. Die Jugendkammer der EKvW

1. Die Jugendkammer ist für die Ausrichtung (gem. II. 1—5 der Ordnung der Jugendkammer) und Förderung der gesamten Jugendarbeit in der EKvW verantwortlich.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der evangelischen Jugendwerke, der Konferenz für Jugendarbeit und der im Gebiet der EKvW in der Jugendarbeit tätigen Ämter und Einrichtungen.
3. Die Jugendkammer wird geleitet vom Landesjugendpfarrer, der zwei Stellvertreter hat. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Ausschuß.
4. Die Amtsperiode der Jugendkammer dauert vier Jahre. Beendet ein Mitglied der Jugendkammer seine Tätigkeit aufgrund der er sein Mandat erhalten hat, erlischt dieses. Neubenennung ist erforderlich.

II. Aufgabenstellung

Die Jugendkammer hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlußfassung über Fragen der Jugendarbeit.
2. Gegenseitige Abstimmung von Arbeitsvorhaben und gemeinsame Aktion auf der Ebene der Landeskirche.
3. Förderung der Zusammenarbeit mit allen im Bereich der EKvW tätigen kirchlichen Werke und Einrichtungen.
4. Vertretung aller gemeinsamen Belange bei kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen.
5. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber anderen Jugendverbänden.
6. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands.
7. Verteilung der öffentlichen und der von der Kirchenleitung der Jugendkammer zugewiesenen Mittel.
8. Die Jugendkammer hat das Vorschlagsrecht für den Landesjugendpfarrer und das Anhörungsrecht bei der Einrichtung und Aufhebung aller landeskirchlich subventionierten Referenten- und Pfarrstellen der in der EKvW im Bereich der Jugendarbeit tätigen Ämter, Werke und Einrichtungen.

III. Zusammensetzung der Jugendkammer der EKvW

1. **Gruppe:** freie Jugendwerke, die auf landeskirchlicher Ebene tätig sind
(Delegierte, von den Beschlußorganen der Jugendwerke gewählt für 4 Jahre)

- 2 Westdeutscher Jungmännerbund (CVJM)
- 1 Evangelisches Mädchenwerk in Westfalen
- 1 Schülerbibelkreise Westfalen (BK)
- 1 Evangelische Schülerinnenarbeit Westfalen (MBK)
- 1 Christliche Pfadfinderschaft (CP) / Evangelische Mädchen-Pfadfinder (EMP)
- 1 Jugendbünde für entschiedenes Christentum (EC)

2. **Gruppe:** gewählte Delegierte der Konferenz für Jugendarbeit der EKvW

10 Mitglieder von synodalen Jugendausschüssen, es müssen Synodaljugendpfarrer, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen vertreten sein

3. **Gruppe:** gewählte bzw. entsandte Delegierte von landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen

- 1 Dienst an den Höheren Schulen
- 1 Evangelische Jugend auf dem Lande (EJL)
- 1 Jugendbildungsarbeit des Sozialamtes der EKvW

4. Bis zu 3 in der Jugendarbeit sachkundige und erfahrene Persönlichkeiten werden von der Jugendkammer mit einfacher Mehrheit kooptiert. Sie haben volles Stimmrecht.

5. Mitglieder mit beratender Stimme:

- 1. Der Leiter der gemeinsamen Geschäftsstelle der Jugendkammern Rheinland/Westfalen
- 2. Der Landesjugendpfarrer der EK im Rheinland
- 3. Ein Vertreter der Jugendkammer der Lip-pischen Landeskirche
- 4. u. 5. Die Dezenten des Landeskirchenamtes
- 6. Die Referenten des Amtes für Jugendarbeit der EKvW
- 7. Ein Vertreter des Diakonischen Werkes
- 8. Ein Vertreter des Diakonischen Jahres
- 9. Der Beauftragte für die Seelsorge an KDV und ZDL
- 10. Ein Vertreter der berufsbildenden Schulen

Zusammensetzung der Jugendkammer der EKvW

- 1 Landesjugendpfarrer
 - 7 Delegierte der Jugendverbände
 - 3 Delegierte der landeskirchlichen Einrichtungen
 - 10 Delegierte der Konferenz für Jugendarbeit der EKvW
-
- bis zu 3 Koopzierte
-
- bis zu 24 stimmberechtigte Mitglieder
-

IV. Arbeitsweise der Jugendkammer

- 1.1 Die stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendkammer werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkammer aus ihrer Mitte gewählt. Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im dritten Wahlgang ist nur die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 1.2 Die Jugendkammer tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- 1.3 Der geschäftsführende Ausschuß stellt die Tagesordnung auf und lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein.
- 1.4 Sofern $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung der Jugendkammer schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragen, ist der Vorsitzende verpflichtet, die Jugendkammer mindestens innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- 1.5 Über die Verhandlungen wird vom Amt für Jugendarbeit ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen Mitgliedern und dem Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen zugesandt wird.
- 2.1 Die Jugendkammer ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß die Jugendkammer innerhalb von 14 Tagen mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 2.2 Beschlüsse der Jugendkammer erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3.1 Die Jugendkammer bildet zur Durchführung ihrer Arbeit aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse. Sie kann nach Bedarf Kommissionen berufen.

Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Vom 22. Februar 1972

Die auf Grund des § 31 Abs. 3 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ergangenen

Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenerstattung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien) vom 18. August 1966 (KABl. S. 140) mit den Änderungen vom 20. März 1967 (KABl. S. 62)

werden wie folgt geändert:

Artikel I

- 1. In § 13 Abs. 1 wird bei der Entschädigungsregelung für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von über 600 cm³ „0,18 DM“ durch „0,20 DM“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 wird in der Entschädigungsregelung für Kraftfahrzeuge über 600 cm³ „750,— DM“ durch „920,— DM“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Richtlinien tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Februar 1972

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung:
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 4638 v. A. II/B 11—08

Arbeitstagung des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im ev.- kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter

Der Rheinisch-westfälische Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter führt

am 25. und 26. Mai 1972

im Haus der Begegnung in Mülheim-Ruhr eine Arbeitstagung durch mit dem Thema:

Das Mitarbeitervertretungsrecht in Kirche und Diakonie

Referenten der Tagung sind Herr Landeskirchenrat Dr. Martens vom Landeskirchenamt Bielefeld und Herr Dr. Seifert vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland in Düsseldorf.

Die Tagung beginnt am Donnerstag, dem 25. Mai 1972, 15.30 Uhr, und endet Freitag, den 26. Mai 1972, 12.30 Uhr. Die Tagungskosten betragen 25,— DM.

Der Rheinisch-westfälische Verband lädt hiermit zu dieser Tagung ein. Auch Personen, die an den zur Diskussion stehenden Fragen interessiert sind, aber nicht Mitglied eines dem Rheinisch-westfälischen Verband angeschlossenen Fachverband sind, können an der Tagung teilnehmen.

Anmeldungen zu der Tagung werden bis zum 10. Mai 1972 erbeten an den Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter, 46 Dortmund, Olpe 35 (KZVK).

Die Presbyterien, Kreissynodal- und Verbandsvorstände werden gebeten, in ihrem Dienst stehenden Tagungsteilnehmer die Tagungs- und Reisekosten zu erstatten.

Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Zulagen an kirchliche Angestellte

Vom 10. März 1972

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

I.

Änderung der Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte

Die Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte vom 22. April 1971 (KABl. S. 86) — geändert durch Beschluß vom 21. September 1971 (KABl. S. 175) — werden wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 werden die Worte „2 bis 4“ durch die Worte „2 bis 5“ ersetzt.

2. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Zulage nach Absatz 1 erhöht sich für Angestellte im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungs- maschinen und Systemprogrammen

der Vergütungsgruppe	um DM monatlich
VIII bis V c BAT	20,—
V b bis II a BAT	45,—

Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 ist nicht gesamtversorgungsfähig.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Erhält der Angestellte bereits eine Zulage auf Grund des Tarifvertrages über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, so wird eine Zulage nach diesen Richtlinien nicht gewährt.“

4. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

II.

Zulagen an Angestellte im Programmierdienst

Die Beschlüsse der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. November 1970 und 21. September 1971 über die Anwendung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 in der Fassung des Ta-

rifvertrages vom 15. März 1971 (KABl. 1970 S. 230 und 1971 S. 176) werden aufgehoben¹⁾.

III.

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 10. März 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 4238/72/B 9—16

1) Der genannte Tarifvertrag ist für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Wirkung vom 1. 12. 1971 aufgehoben worden (vgl. MBl. NW. 1971 S. 66). Er kann daher auch für die kirchlichen Angestellten von diesem Tage an nicht mehr angewendet werden. Dies bedeutet durch die gleichzeitige Änderung der unter I genannten Richtlinien keine materielle Änderung für die betroffenen Angestellten, weil diese die bisherige Zulage nunmehr aufgrund der genannten Richtlinien erhalten.

Anderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 29. 11. 1971 eine Erhöhung der in § 9 Ziffer 8 und 9 sowie § 15 (2) genannten Beträge beschlossen.

Diese Bestimmungen haben nun folgenden Wortlaut:

- a) § 9 Ziffer 8: Der Betrag von 150.000,— DM wird auf 170.000,— DM erhöht.

Diese Bestimmung erhält demnach folgende Fassung:

8. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihemitteln durch die Verbandsgemeinden, die für ein und dasselbe Projekt den Betrag von 170.000,— DM übersteigen;

- b) § 9 Ziffer 9: Der Betrag von 50.000,— DM wird auf 80.000,— DM erhöht.

Diese Bestimmung erhält demnach folgende Fassung:

9. die Beschlußfassung über außerordentliche, nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, soweit sie in jedem einzelnen Fall den Betrag von 80.000,— DM übersteigen;

- c) § 15 Abs. 2: Die Beträge von 150.000,— DM in Satz 1 und Satz 2 werden je auf 170.000,— DM erhöht.

Diese Bestimmung erhält demnach folgende Fassung:

(2) Die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihemitteln, die von einer Kirchengemeinde für ein und dasselbe Projekt aufgenommen werden kann, gibt der Vorstand, wenn die Anleihemittel insgesamt nicht mehr als 170.000,— DM betragen. Bei aufzunehmenden Anleihemitteln von mehr als 170.000,— DM für ein und dasselbe Projekt ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die unter Ziffer 1—3 aufgeführten Änderungen genehmigt.

Bielefeld, den 20. Januar 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

Dr. Danielsmeyer

(L.S.)

Az.: 39698 II/Bielefeld Ges. Vbd. 1

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg

Die Evang. Kirchengemeinde Plettenberg gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gem. Kirchenordnung Artikel 79 Absatz 1 folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Gemeindebezirke und Fachbereiche

1. Die Evang. Kirchengemeinde Plettenberg wird in vier Gemeindebezirke und 7 Fachbereiche gegliedert. Die 4 Gemeindebezirke werden entsprechend den Pfarrbezirksgrenzen gebildet, und zwar der Christus-Kirchenbezirk (2. u. 3. Pfarrstelle), der Martin-Luther-Kirchenbezirk (1. Pfarrstelle), der Erlöser-Kirchenbezirk (4. Pfarrstelle), der Paul-Gerhardt-Bezirk (5. Pfarrstelle).
2. Für die einzelnen Gemeindebezirke und Fachbereiche werden Bezirksausschüsse und Fachausschüsse gebildet.
3. Die Aufgaben der Fachbereiche werden durch 7 Fachausschüsse wahrgenommen und zwar:
 1. Fachausschuß für Personal, Liegenschaften und Finanzen,
 2. Fachausschuß für Öffentlichkeitsarbeit,
 3. Fachausschuß für Arbeit an Jugendlichen,
 4. Fachausschuß für Bildung und Schule,
 5. Fachausschuß für Diakonie,
 6. Fachausschuß für Krankenhausangelegenheiten,
 7. Fachausschuß für Kirchenmusik.

§ 2

Presbyterium

1. Das Presbyterium besteht aus den 5 Gemeindepfarrern und 28 gewählten Mitgliedern, und zwar je 7 Presbytern aus den beiden Pfarrbezirken Stadt-Mitte, je 5 Presbytern der Pfarrbezirke Martin-Luther-Kirchenbezirk und Erlöser-Kirchenbezirk sowie 4 Presbytern im Paul-Gerhardt-Bezirk. Der Vorsitz im Presbyterium wechselt unter den Pfarrern turnusmäßig.
2. Dem Presbyterium obliegen die Gesamtplanung und Leitung der Arbeit der Gemeinde, insbesondere die Behandlung kirchlicher und theologischer Grundprobleme (Proponenden), die Grundsatzentscheidungen für die kirchliche Arbeit in der

Gemeinde, die Festlegung der Gemeindebezirke und Fachbereiche, die Bildung der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse, die Entscheidung über den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Bauplanung der Gemeinde, die Durchführung der gemeindlichen Wahlen einschl. der Pfarrwahlen, wobei bei Presbyterwahlen jeder Pfarrbezirk einen eigenen Wahlbezirk bildet, die Wahl bzw. die Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter, die Delegation von Mitgliedern in gemeindliche und synodale Ämter, die Entscheidung über die Gemeindegliederung bzw. über die Geschäftsordnungen.

§ 3

Bezirksausschüsse

1. Die Bezirksausschüsse werden durch das Presbyterium aus den im Gemeindebezirk gewählten Mitgliedern des Presbyteriums gebildet.
Hierzu können weitere Mitglieder durch Presbyteriumsbeschuß hinzuberufen werden, dabei sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Bezirken besonders zu berücksichtigen. Die Zahl der gewählten Mitglieder muß die Zahl der berufenen Mitglieder übersteigen. Der Bezirkspfarrer führt den Vorsitz im Bezirksausschuß. Im Christus-Kirchenbezirk wechselt der Vorsitz unter den beiden Pfarrern jährlich.
2. Den Bezirksausschüssen obliegen die Bereiche Gottesdienst (Gottesdienstform, Abendmahl, Taufen), Unterricht (Organisation, Prüfung und Vorstellung der Konfirmanden, Zulassung zum Abendmahl), Seelsorge (Besuchsdienste, problematische Amtshandlungen, Kirchenzucht), Gemeindegliederung (Gemeindegliederung, Gemeindegruppen, Bezirksdiakonie, Verwendung freier Kollekten), ferner die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, Vorschlag zur Berufung von Mitarbeitern nach dem Stellenplan und die Bauplanung im Gemeindebezirk.
3. Die Verantwortung für die Bildung von Gemeindebeiräten gem. Artikel 75 der Kirchenordnung und für die Einberufung von Gemeindeversammlungen gem. Artikel 78, Absatz 2 der Kirchenordnung liegt bei den Bezirksausschüssen.

§ 4

Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse werden aus Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder hinzuberufen, dabei sind die sachkundigen Gemeindeglieder im jeweiligen Fachbereich besonders zu berücksichtigen. Die Zahl der aus dem Presbyterium entsandten Mitglieder muß die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder übersteigen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden aus der Mitte der Fachausschüsse gewählt, mit Ausnahme der in § 5 getroffenen Regelung.
2. Die Aufgaben der Fachausschüsse werden in den §§ 5—11 festgelegt. Die Fachausschüsse leiten im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums die kirchliche Arbeit in eigener Verantwortung. Dazu gehören u. a. die Entscheidungen über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, die Vorschläge zur Berufung der

Mitarbeiter nach dem Stellenplan und die Bauplanung für den Fachbereich.

3. Bei der Zusammenarbeit der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse ist von dem Grundsatz auszugehen, daß Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Bezirksausschüsse oder Fachausschüsse berühren, in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

§ 5

Fachausschuß für Personal, Liegenschaften (einschließlich Friedhöfe) und Finanzen

1. Der Fachausschuß für Personal, Liegenschaften (einschl. Friedhöfe) und Finanzen setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Presbyteriums, der auch zugleich Vorsitzender dieses Ausschusses ist, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, dem Kirchmeister des Presbyteriums und je einem Presbyter aus allen Pfarrbezirken. Die Pfarrer können an den Sitzungen dieses Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Dieser Fachausschuß nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gem. Artikel 76 der Kirchenordnung wahr.
Darüber hinaus hat er den Entwurf des Haushaltsplanes, den Stellenplan und die Bauplanung der Gemeinde vorzubereiten und weiter zu entwickeln und finanz- und haushaltsrechtliche Entscheidungen innerhalb des Haushaltsplanes zu treffen.

§ 6

Fachausschuß für Gemeinde- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuß für Gemeinde- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Bezirksausschüsse in ihren Aufgaben. Er pflegt insbesondere unter weitgehender Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden die Kontakte zu Kreis und Stadt, informiert die Gemeindeglieder über wichtige Vorgänge im übergemeindlichen Bereich und kann im Sinne einer gesellschaftlichen Diakonie Verlautbarungen herausgeben. Er vertritt die Gemeinde auch bei der Planung und Gestaltung des Reformationstages in Plettenberg.

§ 7

Fachausschuß für Arbeit an Jugendlichen

Der Fachausschuß für Arbeit an Jugendlichen unterstützt die örtlich bestehenden kirchlichen Einrichtungen für die Jugend. Er bemüht sich um Kontakte mit Jugendlichen. Dabei bietet er den Heranwachsenden vielfältig theoretische und beispielhaft-praktische Hilfen, in ihrer Umwelt mündig, zeitgerecht und in christlicher Verantwortung zu leben. Darüber hinaus hält er ständig Verbindung zur freikirchlichen, katholischen und ungebundenen Jugend und zu den für die Jugend zuständigen Ämtern und Beauftragten.

§ 8

Fachausschuß für Bildung und Schule

Der Fachausschuß für Bildung und Schule bemüht sich im Sinne einer diakonischen Präsenz der Kirche um sachgerechte Beiträge zur Erziehung vom frühen

Kindesalter an. Er pflegt entsprechende Beziehungen zu staatlichen und kommunalen Stellen. Seine Sorge gilt auch dem kirchlichen Gesamtkatechumenat.

§ 9

Fachausschuß für Diakonie

Der Fachausschuß für Diakonie unterstützt die Synodaldienststelle der Inneren Mission Plettenberg und alle örtlichen diakonischen Einrichtungen. Dazu gehört auch die Vertretung der Gemeinde in allen Angelegenheiten der Pflegevorschule, soweit es sich nicht um rechtsverbindliche Erklärungen handelt. Der Fachausschuß für Diakonie beobachtet die Entwicklung der konkreten diakonischen Erfordernisse und koordiniert alle diakonischen Aktivitäten der Gemeinde.

§ 10

Fachausschuß für Krankenhausangelegenheiten

Der Fachausschuß für Krankenhausangelegenheiten vertritt die Gemeinde im Blick auf das Evang. Krankenhaus in Plettenberg. Er schlägt dem Presbyterium die Vertreter der Evang. Kirchengemeinde für die Wahl in die Organe der Krankenhaus GmbH vor. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Förderung der Krankenhaus-Seelsorge. Er pflegt und vertieft die Beziehung der Gemeinde zu den Patienten und Beschäftigten des Krankenhauses.

§ 11

Fachausschuß für Kirchenmusik

Der Fachausschuß für Kirchenmusik unterstützt die Arbeit der Kirchenmusiker und der Chöre der Gemeinde, pflegt die Kirchenmusik und versucht, das gottesdienstliche Leben der Gemeinde durch kirchenmusikalische Mittel zu bereichern.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zur Durchführung vorstehender Satzungsbestimmungen kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Evang. Kirchengemeinde Plettenberg Das Presbyterium

gez. Unterschrift gez. Unterschrift gez. Unterschrift

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg vom 13. Dezember 1971 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 16. März 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. Schmidt gez. Schmitz

(L.S.)

Az.: 7401/Plettenberg 9

Materialsammlung für die Dokumentation über die Aufnahme der Pfarrer und Gemeindeglieder aus den zerstreuten evangelischen Kirchen des Ostens in die damaligen westlichen Gliedkirchen der EKD

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 7. 2. 1972

Az.: 2436/C 10—23

In Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Gliedkirchen und den Beauftragten der zerstreuten evangelischen Ostkirchen (Hilfskomitees) erarbeitet die EKD eine

„Dokumentation über die Aufnahme der Pfarrer und Gemeindeglieder aus den zerstreuten evangelischen Kirchen des Ostens in die damaligen westlichen Gliedkirchen der EKD“.

Das Stadium der Materialsammlung ist noch nicht abgeschlossen.

Um den Ansprüchen einer Dokumentation genügen und so objektiv wie möglich arbeiten zu können, werden möglichst bald möglichst viele gute Unterlagen, „Dokumente“, Belege u. ä. benötigt. Neben der bereits gut vorangekommenen Erfassung der damaligen diakonischen Leistungen im Rahmen des Aufnahmeprozesses ist die Sammlung zur hinreichenden Erfassung des geistlichen Geschehens der Aufnahme, des Geschehens in den Gemeinden und den übergemeindlichen Gremien, den kirchlichen Diensten und Werken, noch erheblich zu intensivieren und zu einem guten Abschluß zu bringen. Wertvoll sind vor allem die Äußerungen, die Aktion und Reaktion der Beteiligten erkennen lassen — ging es doch für beide Seiten, die Aufgenommenen und die Aufnehmenden, um die Bewältigung der Katastrophe des Kriegsendes und des gemeinsamen neuen Anfangs — also auch um Veränderungen des Gemeindelebens in Gottesdienst und Seelsorge.

Es ist unser ausdrücklicher Wunsch, daß diese Dokumentation eines einmaligen geschichtlichen Vorganges größten Ausmaßes und tiefer Wirkungen gelingen möge und für die Gegenwart und Zukunft ausgewertet werden kann.

Deshalb bitten wir auf diesem Wege alle Pastoren, überhaupt alle kirchlichen Mitarbeiter und alle Gemeindeglieder, seien sie **Vertriebene oder Einheimische**, sich um die Sammlung solchen Unterlagenmaterials, das über das unmittelbar persönliche Interesse hinausreicht, zu bemühen.

Die Dokumentation soll keine Klageschrift oder Anklageschrift, auch keine Rechtfertigungsschrift werden. Aus diesem Grunde sollten auch Unterlagen gesammelt werden, die negative oder positive Geschehnisse belegen.

Es ist ratsam, auch in Büchern, Zeitschriften, Veröffentlichungen jeder Art der damaligen Zeit nach Unterlagen zu suchen.

Gebraucht werden:

Berichte von Diakonischen Einrichtungen
Selbsthilfeeinrichtungen (auch Satzungen)
Siedlungsgesellschaften

Programme oder Berichte von entsprechenden

Tagungen Evangelischer Akademien
Vertriebenenfreizeiten
Kirchentreffen der Heimatkreise
Kirchentreffen der Landsmannschaften
ökumenischen Begegnungen, von entsprechender
ökumenischer Zusammenarbeit und Hilfeleistung

Predigtmanuskripten bzw. besser noch Predigt-
nachschriften (mit voller Angabe von Namen des
Predigers, Anlaß, Datum und Ort des Gottes-
dienstes).

Überblick jeglicher Art — gedruckt oder ver-
vielfältigt.

Vortragsmanuskripte oder -nachschriften (mit
entsprechenden näheren Angaben, s. o.).

Zeitungsberichte und Zeitungsartikel (über das
oben Aufgeführte) und vieles andere mehr.

Die Unterlagen sind an den landeskirchlichen Be-
auftragten für die Dokumentation,

Herrn Landesflüchtlingspfarrer Neß in Münster,
Tel.: 0251 / 20 651, unter Hinweis auf diese Amts-
blattveröffentlichung zu senden. Von ihm werden
sie, falls ihre Rückgabe erbeten wird, fotokopiert
und wieder zurückgeschickt.

Wegen des auf den 30. Mai gelegten Termines der
nächsten Sitzung der Dokumentationsbeauftragten
ist es wünschenswert, daß dem Beauftragten mög-
lichst bald die Unterlagen übersandt werden.

Neuaufgabe des Pfarrer- und Gemeinde- verzeichnisses nach dem Stand vom 1. April 1972

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 4. 1972
Az.: A 13—40

Nach dem Stand vom 1. April 1972 wird in diesem
Jahr ein neues Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis
erscheinen. Mit der Auslieferung wird voraussicht-
lich im Juni zu rechnen sein. Die Neuaufgabe
wurde wegen der überaus zahlreichen sachlichen
und personellen Änderungen erforderlich.

Das Verzeichnis wird — wie in den Vorjahren —
zum Preis von DM 7.50 ausgeliefert. Der Betrag
schließt Porto und Verpackung ein.

Die kirchlichen Dienststellen werden gebeten,
ihre Bestellungen den Herrn Superintendenten zu-
zuleiten. Es bestehen keine Bedenken, die Kosten
der Anschaffung aus Mitteln der Kirchenkasse oder
Kreissynodalkasse zu zahlen.

Verwaltungslehrgänge 1972-74

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 2. 1972
Az.: 13104/A 7 a—05

Die nächsten Verwaltungslehrgänge zur Vorbe-
reitung auf die 1. und 2. Verwaltungsprüfung für
Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst be-
ginnen im August bzw. September 1972 im Jugend-
freizeitheim Ascheloh bei Werther, Kreis Halle/
Westfalen.

Als Zeitplan für den 1. Verwaltungslehrgang zur
Vorbereitung auf die 1. Verwaltungsprüfung ist
vorgesehen:

1. Lehrgangswochen	28. 8. 1972 bis	2. 9. 1972
2. „	11. 9. 1972 bis	16. 9. 1972
3. „	2. 10. 1972 bis	7. 10. 1972
4. „	6. 11. 1972 bis	11. 11. 1972
5. „	8. 1. 1973 bis	13. 1. 1973
6. „	29. 1. 1973 bis	3. 2. 1973
7. „	26. 2. 1973 bis	3. 3. 1973
8. „	26. 3. 1973 bis	31. 3. 1973
9. „	2. 5. 1973 bis	5. 5. 1973
10. „	21. 5. 1973 bis	26. 5. 1973
11. „	12. 6. 1973 bis	16. 6. 1973

Der 2. Verwaltungslehrgang wird etwa zwei Jahre
dauern. Als Zeitplan für diesen Lehrgang zur Vor-
bereitung auf die 2. Verwaltungsprüfung ist vor-
gesehen:

1. Lehrgangswochen	4. 9. 1972 bis	8. 9. 1972
2. „	25. 9. 1972 bis	29. 9. 1972
3. „	23. 10. 1972 bis	27. 10. 1972
4. „	13. 11. 1972 bis	17. 11. 1972
5. „	11. 12. 1972 bis	15. 12. 1972
6. „	15. 1. 1973 bis	19. 1. 1973
7. „	5. 2. 1973 bis	9. 2. 1973
8. „	5. 3. 1973 bis	9. 3. 1973
9. „	2. 4. 1973 bis	6. 4. 1973
10. „	7. 5. 1973 bis	11. 5. 1973
11. „	4. 6. 1973 bis	8. 6. 1973
12. „	3. 9. 1973 bis	7. 9. 1973
13. „	24. 9. 1973 bis	28. 9. 1973
14. „	15. 10. 1973 bis	19. 10. 1973
15. „	12. 11. 1973 bis	16. 11. 1973
16. „	10. 12. 1973 bis	14. 12. 1973

Die weiteren Termine werden den Teilnehmern
rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen
setzt voraus, daß

- a) die Bedingungen der §§ 2 und 14 der Ausbil-
dungs- und Prüfungsordnung für den Verwal-
tungsdienst in der Evangelischen Kirche von
Westfalen (APrO) vom 16. April 1970 (KABl.
S. 82) erfüllt sind,
- b) sich die Anstellungskörperschaft gleichzeitig mit
der Anmeldung bereiterklärt, den Mitarbeiter
für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom
Dienst zu befreien.

Über die Zulassung zu den Verwaltungslehr-
gängen entscheidet das Landeskirchenamt aufgrund
einer Anmeldung. Der Anmeldung sind folgende
Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und
des beruflichen Werdeganges sowie ein Licht-
bild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere
Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prü-
fungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits
beim Landeskirchenamt vorliegen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach beson-
derem Vordruck, der beim Landeskirchenamt
anzufordern ist.

Wenn einzelne Unterlagen nicht rechtzeitig zum
Anmeldetermin beschafft werden können, ist die
Meldung dennoch termingemäß vorzulegen; die Un-
terlagen sind dann sobald als möglich nachzureichen.

Die **Meldefrist** für die Verwaltungslehrgänge endet am **1. Juli 1972**. Wir bitten, die Anmeldung bis zu diesem Termin auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt einzureichen.

Die **Kosten für die Durchführung** der Verwaltungslehrgänge trägt die Landeskirche. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die **Fahrtkosten** der Teilnehmer an den Verwaltungslehrgängen können von der entsendenden Dienststelle erstattet werden (§ 3 Abs. 4 APrO).

Weitere Einzelheiten werden den Bewerbern nach ihrer Zulassung zu den Lehrgängen mitgeteilt.

Tag des ausländischen Mitbürgers am 11. Juni 1972

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 2. 1972
Az.: 4227/C 10—19/3

Einer Anregung des Rates der EKD folgend, sind die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland in Gemeinschaft mit den Bischöfen der katholischen Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen übereingekommen, in ihren Gemeinden am 11. Juni 1972 einen „Tag des ausländischen Mitbürgers“ durchzuführen.

Aufgabe und Ziel dieses Tages soll es sein, ein positiveres Verhältnis zu den ausländischen Arbeitnehmern in unserer Mitte zu gewinnen und für ihre Aufnahme örtliche Aktivitäten zu wecken.

Ein in den beteiligten Kirchen gebildeter Arbeitskreis wird hierzu Vorschläge erarbeiten und in Kürze vorlegen, die von den auf synodaler oder örtlicher Ebene zu bildenden Aktionskreisen aufgenommen und im Rahmen der gegebenen Verhältnisse zur Verwirklichung gebracht werden sollen.

Zunächst aber geht es darum, den 11. Juni 1972 in unseren Gemeinden als „Tag des ausländischen Mitbürgers“ vorzumerken und nach Möglichkeit von anderen Gemeindeveranstaltungen freizuhalten.

Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1972
Az.: 10651/A 7 a—17

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenberuflichen Küster(innen) und Hausverwalter nach Siegen ein.

Die sich anschließende Rüstzeit findet in Haus Husen, 46 Dortmund-Syburg, statt. Auch dazu wird herzlich eingeladen.

68. Jahrestag, am Montag, dem 5. Juni 1972 in Siegen Tagesfolge:

10.00 Uhr Festgottesdienst in der Nicolaikirche in Siegen
Predigt: Superintendent Dilthey, Siegen

11.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste und Teilnehmer im kleinen Saal der Siegerlandhalle durch den 1. Vorsitzenden, W. Hassenpflug

14.15 Uhr Mitgliederversammlung

15.45 Uhr Streifzüge durch ein weites Land (amerikanische Impressionen). Bericht über eine Reise quer durch Nordamerika in Bild, Wort und Musik: Landeskirchenmusikwart KMD Hermann Stern, Hohengehren/Württemberg.

Nach Ende der Tagung Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach Haus Husen.

Der Tagungsbeitrag beträgt 16,— DM. Es wird gebeten, diesen gleich zu Beginn der Tagung gegen Quittung zu entrichten. In diesem Betrag sind Mittagessen und Kaffeetrinken einbezogen.

Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen sind bis zum 19. Mai 1972 an das Volksmissionarische Amt 581 Witten, Wideystr. 26, zu richten.

Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster(innen) in Westfalen und Lippe

Termin: Montag, 5. Juni bis Freitag, 9. Juni 1972

Ort: Haus Husen, 46 Dortmund-Syburg,
Tel.: 0231/774121

Leitung: Werner Hassenpflug, 588 Lüdenscheid,
Lärchenweg 13

Montag, 5. Juni

20.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 6. Juni

9.00 Uhr Bibelarbeit über das Buch Jona

10.30 Uhr Kommt eine neue religiöse Welle?
Referent: Pfarrer Dr. Stiewe, Witten

16.00 Uhr Die Kirche Jesu Christi im Aufbruch —
Unser Dienst an der Einheit — Referenten: Kaplan Belker und Pfarrer Benz, Lüdenscheid

20.00 Uhr Fortsetzung vom Nachmittag

Mittwoch, 7. Juni

9.00 Uhr Bibelarbeit über das Buch Jona

10.30 Uhr Christlicher Glaube und die Erkenntnisse der Naturwissenschaft
Referent: Superintendent i. R. Köllner, Großdornberg

16.00 Uhr Strukturfragen in unserer Kirche
Referent: Pfarrer Demmer, Witten

20.00 Uhr Aus der Praxis — für die Praxis

Donnerstag, 8. Juni

9.00 Uhr Bibelarbeit über das Buch Jona

10.30 Uhr Lebensbild: Pfarrer Paul Schneider
Referent: Superintendent i. R. Köllner, Großdornberg

16.00 Uhr Vorbereitung für einen Gemeindegottesdienst, Firma Melitta, Minden

20.00 Uhr Filmvorführung: „Stimme am Telefon“

Freitag, 9. Juni

9.00 Uhr Bibelarbeit über das Buch Jona

11.00 Uhr Zusammenfassung und Ausklang
Abschluß mit dem Mittagessen

Die Bibelarbeiten wird Herr Superintendent i. R. Köllner, Großdornberg, halten.

Tagungsbeitrag: DM 30,— zu entrichten in Haus Husen.

Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Reisekosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen sind ebenfalls bis zum 19. Mai 1972 an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten, Wiedeustraße 26, zu richten.

Seminar für Kirchenbuchführer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 4. 1972
Az.: 5915/A 11—05

In Ausführung der von der Kirchenleitung gebilligten Vorschläge des Fortbildungsausschusses findet am Mittwoch, dem 17. Mai 1972 in Dortmund, Jägerstr. 3, ein Seminar für Kirchenbuchführer statt. Das Seminar wird in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Einführung in die neue Kirchenbuchordnung (KABl. 1970 S. 17 ff)

2. Berichte:

a) Erfahrungen aus der Sicht eines Gemeindepfarrers

b) Erfahrungen aus der Sicht eines Kirchenbuchführers

3. Aussprache.

Die Tagung findet im großen Sitzungssaal des Dienstgebäudes der Vereinigten Kirchenkreise und des Gesamtverbandes Dortmund statt. Da dort auch das Mittagessen vorgesehen ist, bitten wir die den Presbyterien mit der besonderen Einladung zugestellte Karte für die Anmeldung des Kirchenbuchführers zu verwenden und uns bis spätestens 10. Mai 1972 einzusenden.

Wir bitten, den Teilnehmern die Fahrtkosten aus der Kirchenkasse zu erstatten. Die Kosten des Seminars einschließlich der Kosten für die Verpflegung werden von hier getragen. Wir bitten die Presbyterien, die Kirchenbuchführer zur Teilnahme an diesem Seminar zu entsenden.

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kapellengemeinde Deuz

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kapellengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen, wird aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen und die Schulden der Ev. Kapellengemeinde Deuz gehen auf die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen, über.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Februar 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. Dr. Danielsmeyer gez. Schmitz

(L.S.)

Az.: 7107/Deuz 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 9. 2. 1972 vollzogene Aufhebung der Kirchengemeinde Evangelische Kapellengemeinde in Deuz wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 23. Februar 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Unterschrift

(L.S.)

G. Z.: 44.6.

Urkunde über die Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln in den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden Brackwede

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund der §§ 5 Abs. 2 und 14 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl. S. 111) vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 219) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1971 (KABl. 1971 S. 6) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh, wird dem durch Urkunde vom 29. August 1958 errichteten Verband der Evangelischen Kirchengemeinden Brackwede angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Februar 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: Brackwede Gem. Vbd. 1

Urkunde

Die durch Urkunde vom 17. Februar 1972 von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln in den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden Brackwede wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 2. März 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Dr. Beck

— 44.19 —
(L.S.)

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhören der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des in § 2 näher bezeichneten Gebietes werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Heven in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten — beide Kirchenkreis Hattingen-Witten — umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt an der Ostseite der Sprockhöveler Straße in Höhe der Straße „Wannen“ und verläuft auf der Mitte der letztgenannten Straße nach Nordwesten bis zur Bundesstraße 235. Sie folgt der Mitte der Bundesstraße in allgemein nordnordwestlicher Richtung bis vor die Straße „Hevener Mark“ und verläuft in einem südlichen Abstand von 50 Metern parallel zu dieser in allgemein westlicher Richtung bis sie an dem Weg „Auf den Stücken“ auf die Grenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten trifft, die sie in zunächst östlicher, dann südlicher Richtung bis zum oben angegebenen Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 15. März 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: 6545/A 5—05 b
Heven-Witten

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 15. März 1972 vollzogene Umpfarrung von Teilen der Evgl. Kirchengemeinde Heven in die Evgl.-Luth. Kirchengemeinde Witten wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 30. März 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Unterschrift

(L.S.)

G. Z.: 41. 6.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhören der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Wohnplätze „Strückerberg“ und „Hilgenplatz“ werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm in die Evangelische Kirchengemeinde Ennepetal-Milspe — beide Kirchenkreis Schwelm — umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt an der Kreuzung Wuppermannstraße/Hembecker Talstraße und folgt dem Verlauf der Hembecker Talstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Strückerberger Straße. Sie biegt hier nach Norden ab und trifft südlich des Sportplatzes auf die Grenze der Stadt Ennepetal, die sie in allgemein östlicher Richtung bis zum Mönninghofer Weg übernimmt. Sie folgt dem Verlauf des Mönninghofer Weges nach Westsüdwesten bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Januar 1972

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 40065/A 5—05 b
Gevelsberg/Schwelm/Milspe

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 13. 1. 1972 vollzogene Umpfarrung der Wohnplätze „Strückerberg“ und „Hilgenplatz“ der Kirchengemeinde Schwelm in die Kirchengemeinde Ennepetal-Milspe wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 27. Januar 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Unterschrift

(L.S.)

G. Z. 44. 6.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhören der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Gemeindeteils „Hölteregge“ werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter in die Evange-

liche Kirchengemeinde Sprockhövel, beide Kirchenkreis Hattingen-Witten, umgepfarrt.

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt auf der Straße „Hölterege“ etwa 200 Meter südöstlich des Gehöftes Dieckmann in Höhe der Kammlinie der „Hölterege“, folgt dieser Kammlinie nach süd-südwesten und trifft auf der Grenze der Stadt Hattingen auf die bisherige Grenze, die sie bis zu dem oben angegebenen Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1971

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
gez. Matthias

Az.: 38213/A 5—05 b
Bredenscheid-Stüter/Sprockhövel

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 21. 12. 1971 vollzogene Umpfarrung des Gemeindeteiles Hölterege der Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter in die Kirchengemeinde Sprockhövel wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 17. Januar 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Unterschrift

(L.S.)
G. Z. 44. 6.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Kommunalgemeinde Appelhülsen werden aus der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt, in die Ev. Kirchengemeinde Roxel, Kirchenkreis Münster, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes deckt sich mit der Grenze der politischen Gemeinde Appelhülsen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Januar 1972

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L.S.)
Az.: 1213/A 5—05 b
Appelhülsen-Roxel

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 1972 — Az.: 1213/A 5—05 b/Appelhülsen Roxel vollzogene Umpfarrung von evangelischen Bewohnern der Kommunalgemeinde Appelhülsen aus der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt in die Ev. Kirchengemeinde Roxel, Kirchenkreis Münster, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, 9. Februar 1972

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Unterschrift

(L.S.)
44. 6. D 13/M 29

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg — beide Kirchenkreis Plettenberg — wird gemäß § 2 neu festgesetzt. Die evangelischen Gemeindeglieder, die von der neuen Grenzziehung betroffen sind, werden zwischen beiden Kirchengemeinden umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg beginnt 400 Meter südlich der Ohler Straße am Süggelsiepen im Bereich Mittelscheid, verläuft von hier unter Überquerung des Bommecke Baches, der Straße „Auf dem Boeley“ sowie der Spitze der Erhebung „Gertenböhl“ in östlicher Richtung bis zur Elsebrücke am Böddinghauser Weg. Sie übernimmt die Mitte des Böddinghauser Weges nach Südosten, überquert die Bahnhofstraße und trifft unter Beibehaltung der südöstlichen Richtung auf die Seydlitzstraße, folgt der Mitte dieser Straße 50 Meter nach Süden, biegt hier nach Südosten ab und trifft südlich des Wasserwerkes Siesel auf den Schwarzenberger Weg, verläuft in südöstlicher Richtung über den Heiligen Stuhl bis zur Stadtgrenze und weiter auf der Stadtgrenze bis zur Lenne.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Januar 1972

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L.S.)
Az.: 1802/A 5—05 b
Plettenberg-Eiringhausen

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 20. 1. 1972 vollzogene Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Eiringhausen und Plettenberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 25. Januar 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Unterschrift

(L.S.)

G. Z. 44. 6.

Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Anholt und die Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Suderwick, beide im Kirchenkreis Steinfurt, werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung dauernd miteinander verbunden.

§ 2

Die Besetzung der verbundenen Pfarrstellen wird von den Presbytern beider Kirchengemeinden gemäß Artikel 80 Abs. 1 der Kirchenordnung beschlossen.

§ 3

Zurzeit ist der derzeitige Pfarrstellenverwalter der Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Suderwick zugleich Pfarrstellenverwalter der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Anholt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 27. März 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Th i m m e

(L.S.)

Az.: 9587/Anholt 1

Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhören der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langewiese und die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen, beide Kirchenkreis Wittgenstein, werden gemäß Art. 11 der Kirchenordnung dauernd miteinander verbunden.

§ 2

Die Besetzung der verbundenen Pfarrstellen wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden gemäß Art. 80 Abs. 1 der Kirchenordnung beschlossen.

§ 3

Zur Zeit ist der Pfarrstellenverwalter für die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen zugleich Pfarrstellenverwalter für die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langewiese.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 8. März 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Re i ß gez. S c h m i t z

(L.S.)

Az.: 5070/Langewiese 1

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Hans Andreae am 20. Februar 1972 in Resser-Mark;

Hilfsprediger Martin Dörnenburg am 27. Februar 1972 in Lüdenscheid;

Hilfsprediger Heinrich Halverscheid am 13. Februar 1972 in Bochum-Langendreer;

Hilfsprediger Eberhard Haßler am 30. Januar 1972 in Wattenscheid-Höntrop;

Hilfsprediger Lothar Kilian am 20. Februar 1972 in Hagen;

Hilfsprediger Hans-Ulrich Köster am 6. Februar 1972 in Lüdenscheid;

Hilfsprediger Dr. Rüdiger Lorenz am 6. Februar 1972 in Bethel;

Hilfsprediger Klaus Reuter am 5. März 1972 in Fischelbach;

Prediger Detlef Rüter am 13. Februar 1972 in Dortmund;

Prediger Ernst Schmidt am 23. Januar 1972 in Holsen-Ahle;

Prediger Hugo Schulz am 2. Januar 1972 in Dortmund.

Theologische Prüfungen:

Es haben bestanden:

die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Bruns, Hermann	Piehl, Gerhard
Debus, Hans Jürgen	Schäffer, Christoph
Eggers, Dieter	Simon, Albrecht
Fronemann, Johannes	Stegen, Fritz
Haar, Uwe	Strothmann, Martin
Hatscher, Gisbert	Thimme, Wolfgang
Jacobs, Gerhard	Westerholt, Lothar
König, Hans	Wetzel, Paul Martin
Dr. Lorenz, Hilmar	Wiegand, Hellmut
Moosburger, Heinz-Peter	

die Studentinnen der Theologie:

Burghardt, Johanna	Wendt, Magdalene
Grümbel, Ute	Wünsch, Heidemarie
Tallarek, Hanni	geb. Altenberend

die zweite theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie:

Becker, Rüdiger	Kramer, Rolf
Bessel, Wolfgang	Linnemann, Elmar
Borchers, Hanns-Dieter	Oetting, Ernst Peter
Fräkem, Wolfhard	Stahr, Rolf
Glang, Klauspeter	Starke, Eberhard
Grabski, Horst	Struppek, Kurt
Gras, Siegfried	Süselbeck, Bernd
Herberg, Günter	Weber, Hans Jörg
Hoppe, Dietmar	Wünsch, Günter
Kleßmann, Michael	

die Kandidatin der Theologie:

Oetting, Barbara
geb. Müller

Die Genannten haben die Wissenschaftlichen Prüfungshausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erste theologische Prüfung:

Altes Testament:	Die theologische Relevanz der alttestamentlichen Weisheit
Neues Testament:	Das Verständnis des Friedens in den paulinischen und deuteropaulinischen Briefen
Kirchengeschichte:	Der deutsche Pietismus im 19. Jahrhundert und die soziale Frage
Systematik:	Macht und Gewalt als Problem gegenwärtiger Sozialethik
Praktische Theologie:	Darstellung und Beurteilung der Entwicklung der Religionspädagogik Gert Ottos

Zweite theologische Prüfung:

Themen der Gemeindevorträge:

1. Wie haben wir heute verantwortlich von Gott zu reden? — Vortrag in einem Kreis von Lehrern
2. Die Funktion des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen
3. Auferstehung Jesu Christi — Vision oder Wirklichkeit?

Prüfung für das Amt des Predigers:

Als Abschluß der Zurüstung hat Herr Friedrich Westerfeld die Prüfung für das Amt des Predigers bestanden. Ihm wurde die Anstellungsfähigkeit als Prediger zuerkannt.

Der Genannte hat eine Prüfungshausarbeit über folgendes Thema angefertigt: Martin Kähler nannte die Evangelien „Passionsgeschichten mit ausführlicher Einleitung“. Diese Aussage ist auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu prüfen.

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Heinrich Ehm ann ist mit Wirkung vom 1. Januar 1972 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hagen berufen worden;

Herr Kantor Georg See ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Iserlohn berufen worden;

zum Kreiskirchenmusikwart wiederberufen wurden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 1972 für die Dauer von fünf Jahren folgende Kirchenmusiker:

Kantor Günther Schreiber für den Kirchenkreis Arnsberg;

Kantor Herhard Memena für den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Kantor Reinhard Grotz für den Kirchenkreis Gütersloh;

Kantor Heinrich Ortgiese für den Kirchenkreis Herford;

Kirchenmusikdirektor Eberhard Eßrich für den Kirchenkreis Lüdenscheid;

Kantor Hans Kissing für den Kirchenkreis Lünen;

Kirchenmusikdirektor Wolfgang Klare für den Kirchenkreis Münster;

Kirchenmusikdirektor Walter Heckhoff für den Ostteil des Kirchenkreises Paderborn;

Kantor Friedrich Schnädelbach für den Westteil des Kirchenkreises Paderborn;

Rektor Erich Hausberg für den Kirchenkreis Recklinghausen;

Kantor Herbert Heidbreder für den Kirchenkreis Vlotho;

Kirchenmusikdirektorin Almuth Höfker für den Kirchenkreis Wittgenstein.

Die Berufungen erfolgten jeweils durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufen sind:

Hilfsprediger Hans Andreae zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Resser Mark, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in ein Auslands-pfarramt berufenen Pfarrers Hans-Günter Haas;

Hilfsprediger Günter Arndt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oestrich, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in ein Auslands-pfarramt berufenen Pfarrers Heinrich-Wilhelm Eggert;

Hilfsprediger Erhard Bätz zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid, als Nachfolger des in den Dienst des Kirchenkreises Münster berufenen Pfarrers Horst Reeker;

Pfarrer Rüdiger Bremme zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup, Kirchenkreis Vlotho, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Diakon Klaus Cibulski zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Rüdinghausen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Hilfsprediger Harmut Fehse zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche berufenen Pfarrers Karl-Hein Klebe;

Gemeindehelfer Heinz Feig zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Hermann Geck zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn,

als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Helmut Niepmann;

Gemeindehelfer Martin Gensch zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Dr. Martin Gerlach zum Pfarrer für Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, in die neu errichtete Pfarrstelle;

Hilfsprediger Christoph Hartlieb zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Warendorf berufenen Pfarrers Reinhard Lienenklaus;

Hilfsprediger Günter Hartwig zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm, als Nachfolger des zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn berufenen Pfarrers Wolfgang Klippel;

Pastor Hans-Werner Henzelmann zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pfarrer Manfred Holler zum Pfarrer der Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Johannes Horstmann;

Hilfsprediger Martin Hülsenbeck zum Pfarrer der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Pfarrer Dr. Reinhold Koch zum Pfarrer der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers berufenen Pfarrers Dr. Dietrich Correns;

Gemeinediakon Friedhelm Krüger zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Meiningen, Kirchenkreis Soest;

Gemeindehelferin Lieselotte Künzel zur Predigerin in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Diakon Werner Kurbjuhn zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen, Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Hans Lüking zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in die Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen berufenen Pfarrers Heinz-Günther Risse;

Pfarrer Friedrich Plate zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Erich Regen zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Erwitte, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Friedrich-Wilhelm Wilms;

Gemeindehelfer Detlev Rüter zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Hilfsprediger Gerd Schilling zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Fritz Staupendahl;

Pfarrer Lebrecht Schilling zum Pfarrer der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des

in den Ruhestand getretenen Pfarrers Siegfried Bechthold;

Synodaljugendwart Helmut Schlingheide zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrer Reinhard Schönfeld zum Pfarrer des Landespfarramtes der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Polizei in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Verwaltungsbeamter Hugo Schulz zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen;

Pastorin Ursula Schulte zur landeskirchlichen Pastorin in die neuerrichtete landeskirchliche Pastorinnenstelle für die Schülerinnen- und Schülerseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pfarrer Hans-Wilhelm Siebold zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Niels Schaefer;

Verwaltungsbeamter Siegfried Strathmeier zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Herford;

Prediger Rudolf Thümmler zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Klaus Völkers zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herringen, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus berufenen Pfarrers Hermann Grotensohn;

Pfarrer Albrecht Winter zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des in ein Auslandspfarramt berufenen Pfarrers Hartmut Höfener.

Zu besetzen sind:

die durch den Eintritt des Pfarrers Paul Kramm in den Ruhestand zum 1. November 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Höchst an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch das Land Nordrhein-Westfalen errichtete Pfarrstelle an der Justizvollzugsanstalt Attendorn. Es handelt sich bei dieser Justizvollzugsanstalt um eine neuerrichtete Musterstrafanstalt für offenen Strafvollzug. Bewerbungen sind über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Fritz Regemann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weimar erledigte (3.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Bochum zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Bochum zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Karl Tiesler in den Ruhestand frei gewordene (3.) Pfarrstelle der Ev. Altstädter-Nicolai-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch

den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Walter Grabsch in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Johannes Henkel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren zum 1. April 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Klaus Völkers zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herringen zum 1. April 1972 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Eintritt des Pfarrers Paul Colberg in den Ruhestand zum 1. April 1972 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Dortmund-Schüren zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Hermann Bastert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warburg zum 1. Mai 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Klaus Homburg in ein Auslandspfarramt erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Karl-August Hahne in den Ruhestand zum 1. 4. 1972 erledigte (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Gelsenkirchen zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Edelhoff in den Ruhestand erledigte (7.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hermann Geck zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Menden erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans Burghardt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rheda zum 1. 6. 1972 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans Lüking zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis-Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gerhard Spellmeyer in den Ruhestand zum 1. März 1972 frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holte, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Walter Berg in den Ruhestand zum 1. April 1971 frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hombruch, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gustav Laaser in den Ruhestand zum 1. Juni 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Gustav Peitz erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Eintritt des Pfarrers Ewald König in den Ruhestand zum 1. 6. 1972 freiwerdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **M e t t i n g e n**, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Burkhard Vonhof frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde **M i n d e n**, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Otto Jungcort in den Ruhestand zum 1. Juni 1972 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde **M i n d e n**, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans-Wilhelm Siebold zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh zum 1. April freiwerdende (4.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde **M i n d e n**, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Theodor Beel in den Ruhestand zum 1. Oktober 1972 freiwerdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **N e u n - k i r c h e n**, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Herbert Schlieper in den Ruhestand zum 1. Mai 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **O p h e r d i c k e**, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herren Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wilfried Vollmer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dinker zum 1. Mai 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **O p p e n - w e h e**, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Schmidt in den Ruhestand zum 1. April 1972 erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **P a d e r b o r n**, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Lipps in den Ruhestand zum 1. 7. 1972 frei werdende (6.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **S c h w e l m**, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Sprockhövel-Haßlinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Arning in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **S t i e g - h o r s t**, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinz-Georg Scholten zum Pfarrer der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde in Soest zum 1. Mai 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **W a l l e n b r ü c k**, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hugo Arnscheid in den Ruhestand zum 1. August 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **W i n t e r b e r g**, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Winfried Berger, 4403 Hiltrup, Klosterstr. 12;

Hermann von Bonin, 44 Münster (Westf.), Schulstr. 2;

Michael Scheiberg, 4401 Wolbeck, Paul-Gerhardt-Str. 13;

Hermann von Stosch, 3221 Trendelberg/üb. Hofgeismar, Reinhardswaldstr. 3;

Pål Wallrabenstein, 4401 Wolbeck, Hofkamp 18;

Dietmar Wittekind, 4711 Seppenrade, Reckelsum 10.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Elke Wolbert, 2839 Freistatt, Rudolf-Hardt-Str. 22;

Rolf Windmann, 468 Wanne-Eickel, Fred-Endrikat-Str. 22.

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Gottward Gerber in Iserlohn verliehen worden;

Der Titel „Kantorin“ ist der Kirchenmusikerin Ruth Jürging in Dortmund-Hörde verliehen worden.

Stellenangebote:

Für eine neugegründete fünfte Pfarrstelle suchen wir einen **Pfarrer**, der sich in unserem Werk praktischen diakonischen Dienstes um eine zeitgemäße Verkündigung bemüht, der bereit ist, neben Gottesdiensten und Amtshandlungen Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu betreiben, insbesondere in unseren Krankenhäusern, Einrichtungen für Geistigbehinderte und Häusern der Altenhilfe. Die Tätigkeit erfordert engen Kontakt mit Heimleitungen, Ärzten, Pädagogen und Therapeuten. Keine Verwaltungsaufgaben. Wohnung wird gestellt. Alle Rechte eines Pfarrers der Ev. Kirche von Westfalen werden zugesichert. Die Berufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Bewerbungen werden freundlich erbeten an den Herrn Vorsitzenden des Evangelischen Johanneswerkes e.V., 48 Bielefeld, Schildescher Str. 103, Postfach 4540.

Die „Chinesische Rheinische Kirche“ in Hongkong sucht einen **Pfarrer** zur Mitarbeit in ihren missionarischen Aufgaben, in der Seelsorge und besonders in biblischer Unterweisung in den kirchlichen Schulen. Die Ausreise sollte möglichst bald erfolgen. Bewerbungen sind zu richten an die Vereinigte Evangelische Mission, Honkong-Referat, 56 Wuppertal 2, Postfach 201233.

Die Ev. Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg sucht für das gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Essen-Frillendorf, Essen-Schonnebeck und Essen-Stoppenberg zum baldmöglichsten Termin eine(n) **Gemeindeamtsleiter(in)**. Der Stellenplan sieht die Besoldungsgruppe A 9/A 10 vor. In den Gemeinden bestehen 7 Pfarrstellen. (ca. 19.000 Gemeindeglieder). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, 43 Essen, Hallostr. 10.

Für den in eine andere Abteilung des Kreiskirchenamtes Münster übergehenden bisherigen **Kassenleiter** (Beamtenstelle nach Bes.Gr. A 9/10 LBO) wird ein Nachfolger zum baldmöglichsten Dienstantritt gesucht. Bewerber sollen die 2. Verwaltungsprüfung nachweisen; evtl. können auch Bewerber mit 1. Prüfung berücksichtigt werden, wenn die 2. Prüfung demnächst nachgeholt wird. Der Dienstherr leistet bei der Wohnungsbeschaffung Unterstützung. — Bewerbungen sind zu richten an das Ev. Kreiskirchenamt, 44 Münster, An der Apostelkirche 1—3.

Wir sind eine Kirchengemeinde mit 5 Pfarrbezirken. Unsere Stadt hat 32 T. Einwohner und liegt zwischen Bielefeld, Herford und Detmold. Alle Schularten am Ort. Wir wollen unser Gemeindebüro personell erweitern und suchen zum nächstmöglichen Termin einen qualifizierten **Verwaltungsangestellten** mit wenigstens 1. Verwaltungsprüfung, der imstande ist, Beschlusssachen vorzubereiten und die Arbeit der Presbyteriums-ausschüsse zu koordinieren. Bezahlung nach BAT. Gelegenheit zur Fortbildung wird gegeben. Wohnung mit Garten ist vorhanden. Anfragen oder Angebote mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Evang.-Reform. Kirchengemeinde Lage (Lippe), Pastor HA Rosenboom, 491 Lage, Liegnitzer Str. 19 (05232—2626).

Gestorben ist:

Pfarrer Burckhard Vonhof in Minden, Kirchenkreis Minden, am 25. Februar 1972 im 61. Lebensjahre.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**De iure magistratum**“, von Theodor Beza, herausgegeben von Max Geiger, Heinrich Ott, Lukas Vischer, übersetzt von Werner Klingenhoben, Theologischer Verlag Zürich.

Die jetzt in Übersetzung vorgelegte Schrift Theodor Bezas gehört in die Reihe epochemachender, reformatorischer Äußerungen zum Thema Staat und Kirche: Zwingli, Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, 1523; Calvin, *Institutio religionis christianae*, 4. Buch, 20. Kapitel, vom bürgerlichen Regiment.

Die Ausarbeitung Theodor de Bezas erklärt sich als eine Erweiterung eines seinerzeit den Magdeburgern in der Zeit des Interims erteilten Gutachtens. Beza hat die Situation Frankreichs und der Niederlande im Auge; auch die englischen Verhältnisse bis zur Überwindung der Herrschaft der Stuarts durch Cromwell sind im Blick.

Nach dem Umbau der europäischen Staaten zu absoluten Monarchien stellen sich in Frankreich und in Preußen-Deutschland die politischen Verantwortungen des Christen anders. Die Differenzierung von privat und amtlich entfällt.

Im Mittelpunkt der theologischen Überlegungen steht der Satz: Gehorsam gegen den Tyrannen ist Sünde vor Gott. Beza hat einen Gewissensbegriff, der das in Gottes Wort gefaßte Gewissen des Menschen oder Wissen des Menschen um Gottes Willen feststellt. Beza bietet eine geschlossene Gegenposition gegen den Fürsten von Macchiavelli.

Der Kommentar versucht die Linien Bezas bis in das Dritte Reich hinein auszuziehen, bietet im übrigen eine Inhaltsangabe.

Nach dieser schätzenswerten Herausgabe sollte keine Diskussion über das Thema: „Staatliche Gewalt und christliches Gewissen“ ohne Berücksichtigung der Position Bezas gehalten werden. Die Anschaffung dieses kleinen handlichen Büchleins kann jedem Theologen empfohlen werden.

R. Fie.

Wulf Metz, „**Kirche und Religion in den Illustrierten**“, Calwer Hefte Nr. 117, 2,90 DM.

Während viele Gemeinden über schwindenden Gottesdienstbesuch klagen und dies auf mangelndes religiöses Interesse meinen zurückführen zu können, nimmt sich die illustrierte Presse in erstaunlichem Maße religiöser und kirchlicher Probleme an. Sie tut dies in einer für uns meist ärgerlichen Weise, aber offenbar stößt sie dabei in ihrer Leserschaft auf großes Interesse. Mit Recht weist der Verfasser in seiner Schrift auf die Folgerungen hin, die wir aus diesem Tatbestand ziehen sollten.

G. B.

Calwer Predigthilfen, Band 10, neutestamentliche Texte der 6. Reihe, herausgegeben von H. Breit und B. Goppelt, Calwer-Verlag Stuttgart, 339 Seiten.

Mit Recht betonen die Herausgeber im Vorwort, daß eine neue Hinwendung zum biblischen Text in der kirchlichen Arbeit zu beobachten ist, für die die Zusammenarbeit von exegetischer und systematischer Theologie charakteristisch zu werden scheint. Dies hat auch in den bisherigen Calwer Predigthilfen nicht ganz gefehlt, so daß die künftigen Bände gewiß keinen Stilbruch bedeuten werden. Dies ist schon an der bewährten Textgruppierung zu beobachten, die sich nicht, wie sonst üblich, an die reine Kalenderabfolge hält, sondern Texte zusammenordnet, und bespricht, die auf das gleiche Thema abzielen. Schon diese scheinbare Äußerlichkeit macht den Prediger auf Perspektiven und Zusammenhänge aufmerksam, die ihm sonst leicht entgangen wären. Daß die Bearbeiter, die im wesentlichen aus dem süddeutschen Raum stammen, in ihrer Mehrzahl einen bestimmten Frömmigkeitstyp repräsentieren, wird manchen Predigern sehr lieb sein. Andere hätten wohl gern mehr handfeste Auseinandersetzungen mit den Nöten und Fragen, von denen die Kirche heute bedrängt wird. Wenn die exegetische Wissenschaft z. Zt. auch keine bedeutsamen sensationellen Fortschritte macht, so ändert sich die Situation des Hörers z. Zt. so schnell, daß die altbekannten Meditationsreihen nach wenigen Jahren in neuen Bearbeitungen erscheinen. Dies ist auch von dieser Reihe zu erwarten. G. B.

G. Otto — H. Stock (Hrsg.), **„Schule und Kirche vor den Aufgaben der Erziehung“**, Theologia Practica — Sonderheft: Martin Stallmann zum 65. Geburtstag, Furche-Verlag Hamburg 1968, 170 S., Brosch., 7,80 DM.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß es sich um eine Festschrift für Martin Stallmann mit insgesamt 26 Beiträgen verschiedenster Art handelt, sollen die Erwartungen angesichts des Titels nicht fehlgehen. Was wir vor uns haben, ist ein Ausschnitt aus dem lebendigen Gespräch innerhalb der Reichweite der Praktischen Theologie. Wenn auch kaum zu erwarten ist, daß alle Beiträge das gleiche Interesse finden — wer aus der Praxis des Pfarramts kommt, kann sein wissenschaftliches Interesse zwangsläufig nur in engen Bahnen befriedigen —, so ist es auf der anderen Seite gerade die Spannweite der verhandelten Themen, welche eine Fülle von Anregungen garantiert. Ob wir die kritische Auseinandersetzung mit dem Picht'schen Konzept der Bildungsreform vor uns haben oder die Frage nach den didaktischen Konsequenzen des Korrelationsprinzips hinsichtlich der Rolle der Bibel im Religionsunterricht, ob die Frage des Betens mit Kindern vor dem Hintergrund einer weiterführenden Deutung des Gebets aufgerollt oder die Korrespondenz von Psychologie und Gott-Vater-Vorstellung nachgewiesen wird, immer handelt es sich um Probleme, denen nachzugehen die Anregung wert

ist. Vor allem aber derjenige, dem das Gespräch um die Konzeption M. Stallmanns wichtig ist, wird bei der Lektüre dieses Sonderheftes der Theologia Practica auch 4 Jahre nach seinem Erscheinen noch manchen wichtigen Gedanken finden. H. E.

„Start in den Ruhestand“ — Lesermappe der Evangelischen Buchhilfe, 35 Kassel, Falkensteinstr. 5 a —.

In einer Zeit, in der die Massenmedien ihre eigene Bedeutsamkeit lautstark propagieren, ist es äußerst notwendig, daran zu erinnern, daß das gedruckte Wort vor allem bei älteren Menschen eine viel tiefere und anhaltendere Einprägbarkeit besitzt. Darum weisen nicht nur die Seelsorger, sondern auch die Ärzte seit langem auf das Buch als einen wichtigen Helfer am Krankenbett hin. Mit Recht erfreut sich die von der Evangelischen Buchhilfe herausgegebene Lesermappe „Gute Besserung“ seit langer Zeit großer Beliebtheit. Nun wird eine neue Lesermappe angeboten, die wohl noch wichtiger ist. Unter dem Titel „Start in den Ruhestand“ ist sie der seelsorgerlichen Hilfe für den alten Menschen gewidmet. Sie bringt eine Zusammenstellung von nüchternen Ratschlägen zur Nachlaßverwaltung und Kochrezepten, Spielen und Beschäftigungshilfen einschließlich des Umganges mit Enkelkindern bis hin zu seelsorgerlichen Ratschlägen, sein Alter im Blick auf die Ewigkeit zu führen. Diese Mappe ist für die Altenarbeit ein unerläßliches Hilfsmittel. G. B.

Walter Jens, **„Am Anfang der Stall am Ende der Galgen“**, Jesus von Nazareth, 123 Seiten, Leinen, DM 9,80, Kreuz Verlag Stuttgart.

Die ständig neu erscheinenden offiziellen, offiziellen und privaten Übersetzungen des Neuen Testaments oder einiger Teile sind kaum noch zu übersehen. Sie haben untereinander nach subjektiven Maßstäben ihre Vorzüge und Nachteile und sind nur darin einig, daß sie Anlaß geben, die Schönheit der Lutherbibel schmerzlich zu vermischen. In der Übersetzung von Jens, die nur das Matthäus-Evangelium umfaßt, begegnet uns eine von allen anderen verschiedene Arbeit. Sie fasziniert durch ihre Sprachgestaltung. Beim Lesen hört man gerade zu, und alte bekannte Sachverhalte lassen uns ganz neu aufhorchen. Der Verfasser ist nicht nur Philologe, der durch andere Übersetzungen ausgewiesen ist, sondern eine auch sonst in der deutschen Literatur höchst angesehene Persönlichkeit. Von entscheidender Bedeutung aber ist es wohl, daß er den Lehrstuhl für allgemeine Rhetorik in Tübingen innehat. So gelingt es ihm, das Gewicht der Sprache in einem seit Luther nicht gekannten Maße wirksam zu machen, wobei der gewichtigste Grund für das gute Gelingen gewiß darin liegt, daß er für die Sache selbst engagiert ist, die er zu verkündigen hat. Gegenüber dieser Übersetzung erscheinen viele andere Versuche als steril oder primitiv. G. B.